

2.1.1 Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Schwandorf

Vom 17.08.1979

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) erlässt die Stadt Schwandorf folgende Satzung:

§ 1¹

(1) Die Feuerwehren der Stadt Schwandorf sind verpflichtet, in der Stadt jederzeit Brand- oder Explosionsgefahren zu beseitigen und Brände zu bekämpfen (abwehrender Brandschutz) sowie bei Unfällen technische Bergungshilfe im Rettungsdienst (technischer Hilfsdienst) zu leisten. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Schadensstelle sind nur dann als Pflichtaufgabe anzusehen, wenn diese Maßnahmen zu Löschzwecken wegen der Gefahr eines Wiederausbruches des Feuers oder zur Beseitigung des Verkehrshindernisses vom Einsatzleiter angeordnet werden.

(2) Die Feuerwehren können auch in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen bei sonstigen Unfällen oder Notständen Hilfe leisten, wenn dadurch die Feuersicherheit der Stadt nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von den Feuerwehren geleistet werden kann. Auf Anforderung der Stadt, des Landratsamtes, der Polizei, der Einrichtungen des Rettungsdienstes sind sie auch in diesen Fällen zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²

Anmerkungen:

¹ Die Aufgaben der gemeindlichen Feuerwehren sind nunmehr in Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl S. 526) gesetzlich geregelt. Diese Vorschriften lauten:

"(2) Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. Das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird."

Zur Erbringung von freiwilligen Leistungen vgl. auch § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwandorf (abgedruckt unter Nr. 2.1.3).

² In Kraft getreten am 25.08.1979